



Finanzamt Wiesbaden, Postfach 24 69, 65014 Wiesbaden

DV 06.25 0,95 Deutsche Post



* 3249 * 2052 * 003766 * 20 * 06 *

Firma

INKO Stahl-und Metallbau GmbH
Rheingaubogen 37
65239 Hochheim

Steuernummer/Geschäftszeichen

40 236 2942 1 - K04

Bearbeiter/in

Zimmer

Telefon

Fax

Dienstgebäude Abraham-Lincoln-Park 3, 65189 Wiesbaden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum

20.06.2025

Für Internetabfrage (vgl. Hinweis): **Steuernummer 04023629421, Sicherheits-Nummer 264000019900**

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma, Name: INKO Stahl-und Metallbau GmbH	Vorname:
USt-ID-/Umsatzsteuer-/Rechnungsnummer: DE 241 320 771	Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Anschrift: 65239 Hochheim, Rheingaubogen 37	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 07.07.2025 bis zum 06.07.2028.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt oder elektronisch übermittelt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen. Der Leistungsempfänger haftet für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Freistellungsbescheinigung vertrauen, wenn diese durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und ihm dies bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Hat der Leistungsempfänger die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung im Zeitpunkt der Gegenleistung durch eine elektronische Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) oder durch eine Anfrage beim Finanzamt überprüft, liegt in der Regel keine grobe Fahrlässigkeit vor. Hierzu kann im Wege einer elektronischen Abfrage beim BZSt (<https://eibe.bff-online.de/eibe>) eine Bestätigung der Gültigkeit der Bescheinigung erlangt werden. Bestätigt das BZSt die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger die elektronische Abfrage nicht durchführen, kann sich der Leistungsempfänger auch durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o. g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.
Für die elektronische Kontaktaufnahme steht Ihnen ELSTER Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de zur Verfügung.

Servicezeiten
der Servicestelle: Telefonisch montags bis freitags 08:00-18:00 Uhr, persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung.
Anschrift: Abraham-Lincoln-Park 3 · 65189 Wiesbaden · Telefon (06 11) 8 13-0 · Internet: www.finanzamt-wiesbaden.de Elektronischer Kontakt: <https://finanzamt.hessen.de/kontakt>
Bankverbindungen: Finanzkasse: Finanzamt Limburg-Weilburg, Walderdorffstr. 11, 65549 Limburg; LB Hessen-Thüringen, BIC HELADEFXXX, IBAN DE68 5005 0000 0001 97 · DT BBK Fil Frankfurt, BIC MARKDEF1500, IBAN DE70 5000 0001 0015 07 · Gläubiger-ID DE31ZZZ0000076720
 Siegfriedring, Linie 15, 46, 48, 262, E15, E48





Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig
Dieses Schreiben wurde zentral versandt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstsiegel

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.